



Antrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Florian von Brunn, Margit Wild, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

Damit den Verkehrsunternehmen kein „Corona-Knick“ droht – für eine geänderte Berechnung der ÖPNV-Ausgleichszahlungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Berechnung der Ausgleichsleistungen gem. § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Personennahverkehr für das Jahr 2020 aufgrund der Kennzahlen des Vorjahres vorzunehmen.

Begründung:

Bayerische Verkehrsunternehmen müssen wirtschaftliche Totalschäden durch die Corona-Pandemie befürchten. Durch die Schließung der Schulen und die starken Einschränkungen im öffentlichen Leben ist das Fahrgastaufkommen deutlich gesunken. Nicht nur sind damit die Verkaufserlöse durch Tickets zurückgegangen, es steht zudem eine deutliche Reduktion der staatlichen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG zu befürchten.

Zum Hintergrund: Der ermäßigte Tarif für Schüler, Auszubildende und Studenten führt zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen. Um diese Belastungen wirtschaftlich auszugleichen, wird nach dem Personenbeförderungsgesetz Verkehrsunternehmen, die an Schüler, Studenten und Auszubildende Zeitfahrausweise im öffentlichen Linienverkehr ausgeben, auf Antrag ein Ausgleich gewährt. Die Höhe des Ausgleichs wird in der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) geregelt. Darin ist festgeschrieben, dass sich die Summe an der jährlichen Zahl der „Beförderungsfälle“ im Ausbildungsverkehr orientiert, insbesondere hier an den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen.

Für das Jahr 2020 steht somit ein Corona-bedingter „Knick“ der Beförderungszahlen und entsprechend der Ausgleichszahlungen bevor.

Dieser Antrag schlägt vor, dass für die Berechnung der Ausgleichszahlungen im kommenden Jahr nicht die Werte des Jahres 2020, sondern ausnahmsweise die des Vorjahres 2019 herangezogen werden.

Bei der konkreten Berechnung der Zahlungen sind dann gegebenenfalls bei den Unternehmen in diesem Zusammenhang nicht angefallene Ausgaben in Abzug zu bringen.